

An:
medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
begutachtung@parlament.gv.at

Digital Society
Graben 17/10
1010 Wien

+43 1 314 40-0
Info@DigiSociety.at

Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird (54/SN-134/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft bringt umwälzende Veränderungen für die gesamte Gesellschaft. Die **Digital Society** ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein. Wir beschäftigen uns mit den Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Gesellschaft, analysieren diese gemeinsam mit Experten und erarbeiten politische Lösungen für aktuelle gesellschaftliche Probleme. Die geplante Novelle enthält eine ganze Reihe von impliziten technischen Problemstellungen. Wir haben diese analysiert und übersenden unsere Ergebnisse und Vorschläge.

Führt Anonymität zu Hass im Netz?

Aus unserer Sicht geht der Gesetzgeber von der falschen Ausgangslage aus, dass nur durch anonyme Benutzer „Hass im Netz“ geschürt wird. Viele Beispiele zeigen, dass auch und vor allem durch Nutzer, die im Netz mit Klarnamen auftreten, Hass verbreitet wird. Sogar im Anlassfall für dieses Gesetz – dem der ehemaligen Nationalratsabgeordneten Sigi Maurer - war nicht die Anonymität das Problem, sondern die Durchsetzung bzw. fehlende Strafbarkeit. Im Fall von Sigi Maurer würde sich durch das Gesetz nichts ändern, da die Hassnachricht nicht auf einer Plattform, sondern in einer persönlichen Nachricht versendet wurde, was weiterhin auch bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes straffrei bleiben würde.

In einer Studie der Universität Zürich¹ kommen die Wissenschaftler zum Resultat, dass **nur ein geringer Teil der Postings anonym** getätigt wurde (ca. 30%) und der weitaus größte Teil, der am heftigsten beleidigenden und herabwürdigenden

¹ <https://journals.plos.org/plosone/article/file?id=10.1371/journal.pone.0155923&type=printable>

Hasspostings mit Klarnamen getätigt wurde. Die Postenden tun das aus einem Gefühl der moralischen Überlegenheit heraus und stehen auch zu ihren Postings. Eine **abschreckende Wirkung des Gesetzes darf daher bezweifelt werden**.

Gibt es auf „kleinen Plattformen“ keinen Hass?

Es gibt im Gesetzesentwurf ein Umsatzlimit von € 500.000,-- bzw. eine Benutzer-grenze von 100.000 Benutzern. Unter diesen Grenzen sind die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nicht zu implementieren. **Gerade auf kleinen einschlägigen Plattformen** kann Benutzer_innen extremer Hass entgegenschlagen. Erwähnt sei hier beispielsweise die Plattform unzensuriert.at (die nun rund um die Diskussionen zu diesem Gesetz ihr Forum oder ihre Postingmöglichkeiten geschlossen hat).

Mobiltelefonnummern als Identifizierung

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass eine Zwei-Faktor-Authentifizierung mit einem Mobiltelefon durch den Plattformbetreiber als ausreichend angesehen werden kann. Fraglich ist, wie hier mit Benutzer_innen umgegangen werden soll, die nicht über eine österreichische Mobilfunknummer verfügen. Auch österreichische Foren werden von Personen im Ausland verwendet, entweder von im Ausland lebende Österreicher_innen oder deutschsprachige Nutzer (aus Deutschland, Schweiz etc.), die sich ebenfalls rege an Diskussionen beteiligen. Ein Ausschluss dieser Personen durch eine Beschränkung auf inländische Mobilfunknummern wäre zum einen eine **Einschränkung der Meinungsvielfalt** – zum anderen **widerspricht sie auch Europarecht**. Wenn ausländische Telefonnummern jedoch zugelassen werden, dann ist für Jedermann die Authentifizierung **leicht zu umgehen**, denn man kann sich problemlos im Europäischen Ausland (zum Beispiel Tschechische Republik) Wertkarten-SIMs organisieren, die nicht wie in Österreich registrierungspflichtig sind und sich mit diesen dann auch in Österreich authentifizieren.

Herausgabe von Mobilfunk-Teilnehmerdaten laut §90 TKG unzulässig

Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass der Telekom-Provider verpflichtet ist, die Stammdaten des Nutzers herauszugeben, wenn eine Telefonnummer des Posters durch Zwei-Faktor Authentifizierung bekannt ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, im Gegenteil, **das Telekommunikationsgesetz verbietet dies** explizit. Somit bleibt die vorgesehene Herausgabe wirkungslos.

Kosten der Authentifizierung

Um die Adresse einer sich registrierenden Person bei der Authentifizierung auch tatsächlich verifiziert feststellen zu können, muss entweder eine Ausweiskopie der Person mit einem öffentlichen Register wie dem ZMR abgeglichen werden oder es muss eine Verifikation über den Postweg durchgeführt werden. Auch bei einer Authentifizierung über die Mobilfunknummer fallen Kosten für das Versenden und Empfangen von SMS an. Diese Kosten stellen eine wesentliche wirtschaftliche Hürde und damit einen **wirtschaftlichen Nachteil** für Plattform-Betreiber im Inland gegenüber ihrer Konkurrenz im EU-Ausland dar.

Förderungen vs. öffentliche Werbung (Inserate)

Im Gesetzesentwurf müssen Plattformen, die mehr als € 50.000,-- Fördermittel erhalten haben, die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität einführen, nicht aber jene die öffentliche Werbegelder erhalten. Wenn so eine Grenze eingeführt wird, sollte sie für alle öffentlichen Gelder gezogen werden, da sie sonst eine **ungerechtfertigte Bevorzugung** gewisser Plattform-Betreiber darstellt.

Widersprüche in den Erläuterungen

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird gleich als erste Regel festgehalten *"In der digitalen Welt müssen die gleichen Prinzipien gelten, wie in der real gelebten Welt."* Wir schließen uns dieser Meinung vollinhaltlich an. Leider widerspricht jedoch das vorgeschlagene Gesetz genau dieser Regel, wie wir im Folgenden zeigen werden.

Die Erläuterungen führen weiters aus: *"Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass der Dienstanbieter sicherstellen muss, dass Personen im Anlassfall identifizierbar sind."*

Wenden wir die erste Regel konsequent auf diesen Satz der Erläuterungen an, so bedeutet das, dass sich künftig auch alle Kaffeehaus- und Wirtshausbesuchenden gegenüber den Kellnern ausweisen und ihren Namen und ihr Adresse offenlegen müssen. Denn Lokalitäten dienen nicht nur der Nahrungsaufnahme, sondern auch der Kommunikation untereinander. Und gerade in Wirtshäusern beispielsweise im ländlichen Raum kommt es immer wieder zu Grenzüberschreitungen, Herabwürdigungen, Demütigungen und Übergriffen.

Dieses Beispiel zeigt, wie absurd schon der Grundgedanke ist, normale alltägliche Kommunikation nur dann zuzulassen, wenn die Identität der Kommunizierenden feststeht.

Es zeigt aber auch, dass die Aussage "Denn nur wenn durch eine Authentifizierung auch die Identifizierung der Täter bei Rechtsverletzungen möglich ist, werden die gleichen Maßstäbe wie auch in der analogen Welt gelten können." schlichtweg unrichtig ist, da eben **in der analogen Welt normalerweise keine Authentifizierung stattfindet.**

Anlassunabhängige Sammlung von Nutzerdaten

Die verdachtsunabhängige Sammlung und Vorratsdatenspeicherung von personenbezogenen Nutzerdaten **widerspricht** sowohl dem **Datenminimierungsgebot** der **DSGVO** wie auch den diversen **Entscheidungen der Höchstgerichte** zu verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherungen, beispielsweise bei den Mobilfunkdaten. Bei letzteren wurde die Verhältnismäßigkeit verneint, obwohl es um die Aufklärung von (vor allem schweren) Straftaten ging. In diesem Gesetzesentwurf geht es "nur" um geringwertige Straftaten gegen die Ehre, sodass aus einem Größenschluss klar wird, dass hier erst recht keine Verhältnismäßigkeit vorliegen kann.

Herausgabe von Nutzerdaten ohne vorheriges Gerichtsverfahren

Es ist vorgesehen, dass Plattformbetreibende personenbezogene Daten von Benutzenden herausgeben müssen, sobald jemand behauptet, dass ein veröffentlichtes Posting einen strafbaren Tatbestand darstellt, der nur durch Privatanklage verfolgt werden kann. Hierbei haben die Plattformbetreibenden die Rechtmäßigkeit dieses Herausgabeanspruches zu prüfen, müssen also quasi das Gerichtsurteil vorwegnehmen, welches erst festlegt, ob tatsächlich eine strafbare Handlung vorliegt. Das ist **grob grundrechtswidrig**, verletzt es ja das Grundrecht auf ein faires Verfahren und hebt den Rechtsstaat mit seiner Gewaltentrennung aus.

Positive Effekte der vorgeschlagenen Maßnahmen

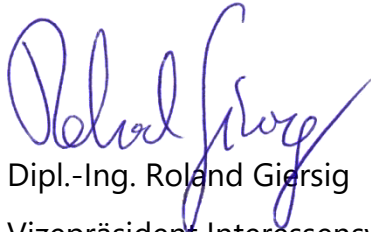
Die Initiative gegen Hass im Netz ist prinzipiell zu begrüßen, jedoch ergeben sich auf Grund der aufgeführten Probleme keine positiven Effekte aus diesem Gesetzesvorschlag.

Lösungsvorschläge

In der vorliegenden Version erzielt das Gesetz nicht die beabsichtigte Wirkung. Für eine effektive Bekämpfung von Hass im Netz bedarf es einerseits einer stärkeren Verpflichtung der Plattform-Betreiber, herabwürdigende Nachrichten zu entfernen. Dies muss begleitet werden von einem leichtgewichtigeren Zugang zum Recht für Betroffene in Form von **niederschwelligeren Verwaltungsstraftatbeständen** – beispielsweise einer öffentlichkeitsunabhängigen Form der Beleidigung - begleitet von den Gerichten vorgelagerten Stellen, welche befugt sind, die Identitäten der Täter_innen auszuforschen und über diese Verwaltungsstrafen zu verhängen.

Wir hoffen, mit diesen Kommentaren einen wertvollen Beitrag geleistet zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

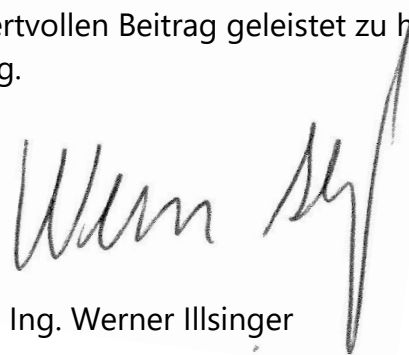
Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Roland Giersig

Vizepräsident Interessensvertretung

Digital Society



Ing. Werner Illsinger

Präsident

Digital Society